

Ausbringung organischer Dünger

München - Die Kernsperrfrist bei Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff ist vom 01. November 2011 bis einschließlich 31. Januar 2012 auf Ackerland und vom 15. November 2011 bis einschließlich 31. Januar 2012 auf Grünland.

Auskünfte über eine Verschiebung der Kernsperrfrist geben die zuständigen ÄELFs. Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung dürfen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter Gülle, Jauche und sonstige organische Düngemittel nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis zur Höhe des aktuellen N-Bedarfs dieser Kultur, aber nicht mehr als 40 kg/ha Ammonium-N oder 80 kg/ha Gesamt-N ausgebracht werden.

Zu spät gesättem Getreide oder auf unbestellten Flächen ohne Zwischenfrucht ist eine Gülleausbringung nicht zulässig.

Gülleausbringung im zeitlichen Zusammenhang mit der Strohdüngung

(Körnermaisstroh) ist möglich, wenn die Gülle mit dem Stroh

eingearbeitet wird. Bitte beachten Sie die Einstufung ihrer Flächen im Erosionskataster bei der Grundbodenbearbeitung im Herbst. (lkp)



Archiv



Ein Service des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V.

